



Verband medizinischer
Fachberufe e.V.

Gehaltstarifvertrag

für Tiermedizinische Fachangestellte / Tierarzthelfer / Tierarzthelferinnen¹
in der Fassung 16.8.2022

Zwischen

dem Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V., Hahnstr. 70,
60528 Frankfurt am Main

und

dem Verband medizinischer Fachberufe e.V., Gesundheitscampus-Süd 33,
44801 Bochum

wird in Abänderung des Gehaltstarifvertrages vom 01.01.2020 die nachfolgende
Neufassung des Gehaltstarifvertrages vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferinnen, die im Bundesgebiet in den Praxen und Kliniken niedergelassener Tierärzte tätig sind.
- (2) Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Angestellten, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzthelferin entspricht und die die entsprechende Prüfung vor der Tierärztekammer bestanden haben.
Veterinäringenieure sind Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages gleichgestellt, sofern sie eine Tätigkeit als Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferin ausüben.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt entsprechend auch für Auszubildende.

§ 2 Anwendungsbereich

Dieser Gehaltstarifvertrag bestimmt unmittelbar und zwingend den Inhalt aller Arbeitsverträge zwischen einem Mitglied des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte e.V. und einem Mitglied des Verbandes medizinischer Fachberufe e.V.

¹ Nachfolgend wird durchgängig die weibliche Berufsbezeichnung für Angehörige aller Geschlechter verwendet.

§ 3 Berufsjahre

- (1) Das Gehalt richtet sich nach den Berufsjahren der Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzthelferin.
- (2) Die Berufsjahre zählen vom Ersten des Monats an, in dem die Prüfung zur Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzthelferin bestanden wurde und die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferin im Angestelltenverhältnis steht. Teilzeitarbeitsverhältnisse, mit einer Arbeitszeit von 50 % und weniger der Regelarbeitszeit einer Vollzeitkraft, sind zur Hälfte auf die Berufsjahre anzurechnen. Teilzeitarbeitsverhältnisse, mit mehr als 50 % der Regelarbeitszeit einer Vollzeitkraft, sind voll auf die Berufsjahre anzurechnen. Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis auf Grund Inanspruchnahme gesetzlicher Elternzeiten ruht, sind nicht berücksichtigungsfähig.

§ 4 Bezüge

Die Bezüge werden monatlich gezahlt und müssen der Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzthelferin spätestens am letzten Werktag eines jeden Monats zur Verfügung stehen.

§ 4 a Betriebliche Altersversorgung/Entgeltumwandlung

Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferinnen haben die Möglichkeit zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung nach Maßgabe des Tarifvertrages zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung.

§ 5 Gehälter für Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferinnen und Tierarztfachhelferinnen

- (1 a) Es gelten folgende Gehaltstabellen für vollzeitbeschäftigte Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferinnen und Tierarztfachhelferinnen.

Tätigkeitsgruppe I: Grundgehalt

Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferin mit abgeschlossener Berufsausbildung.

Tätigkeitsgruppe II: 12 % Zuschlag

Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferin mit einer oder mehreren anerkannten Fortbildung(en) im Gesamtvolumen von 24 Stunden auf einem veterinärmedizinischen Teilgebiet oder im Verwaltungsbereich.

Um den Erhalt der Tätigkeitsgruppe II zu bestätigen, sind insgesamt 8 anerkannte Fortbildungsstunden pro Kalenderjahr nachzuweisen. Sie müssen nicht im Zusammenhang mit den Fortbildungen stehen, die zur Höhergruppierung geführt haben.

Tätigkeitsgruppe III: 22 % Zuschlag

Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferin, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

Selbstständiges Ausführen von Tätigkeiten, wobei besonders gründliche und/oder vielseitige Fachkenntnisse vorausgesetzt werden, die durch Aneignung spezialisierter Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem oder mehreren veterinärmedizinischen Aufgabenbereich(en) oder im Verwaltungsbereich erworben wurden. Voraussetzung sind anerkannte und/oder geregelte Fortbildungsmaßnahme(n) von insgesamt mindestens 96 Stunden.

Die Fortbildung "Ausbildung der Ausbilder (AdA-Schein der IHK)" wird mit 48 Stunden (50 % der Stunden von Tätigkeitsgruppe III) anerkannt, sofern die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferin mit der Ausbildung betraut ist.

Die Fortbildungsstunden, die zur Eingruppierung in die Tätigkeitsgruppe II geführt haben, (mindestens 24 Stunden) sind auf die 96 Fortbildungsstunden anzurechnen.

Um den Erhalt der Tätigkeitsgruppe III zu bestätigen, sind insgesamt 16 anerkannte Fortbildungsstunden pro Kalenderjahr nachzuweisen. Sie müssen nicht im Zusammenhang mit den Fortbildungen stehen, die zur Höhergruppierung geführt haben.

Gültig ab 01.10.2022

Berufsjahre	Tätigkeitsgruppe I	Tätigkeitsgruppe II	Tätigkeitsgruppe III
1. und 2.	2.423,00 €	2.714,00 €	2.956,50 €
3. und 4.	2.491,00 €	2.790,00 €	3.039,50 €
5. und 6.	2.561,00 €	2.868,50 €	3.124,50 €
7. und 8.	2.631,00 €	2.947,00 €	3.210,00 €
9. und 10.	2.700,00 €	3.024,00 €	3.294,00 €
11. und 12.	2.767,50 €	3.100,00 €	3.376,50 €
13. und 14.	2.837,00 €	3.177,50 €	3.460,50 €
15. bis 17.	2.906,50 €	3.255,50 €	3.546,00 €
18. bis 20.	2.965,00 €	3.321,00 €	3.617,50 €
21. bis 23.	3.024,50 €	3.387,50 €	3.690,00 €
24. bis 26.	3.085,00 €	3.455,50 €	3.764,00 €
27. bis 29.	3.147,00 €	3.525,00 €	3.839,50 €
30. bis 32.	3.210,00 €	3.595,50 €	3.916,50 €
33. bis 35.	3.274,50 €	3.667,50 €	3.995,00 €
36. bis 38.	3.340,00 €	3.741,00 €	4.075,00 €
39. bis 41.	3.407,00 €	3.816,00 €	4.157,00 €
42. bis 44.	3.475,50 €	3.893,00 €	4.240,50 €
ab 45.	3.545,00 €	3.970,50 €	4.325,00 €

(1 b) Die in Fortbildungsmaßnahmen erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind vergütungsrelevant, wenn sie praxis- und arbeitsplatzbezogen angewendet werden und mit dem Arbeitgeber abgestimmt sind.

- (1 c) Besteht unverschuldet für die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferin keine Möglichkeit der Teilnahme an Fortbildungen zum Erhalt der Tätigkeitsgruppe II und Tätigkeitsgruppe III, darf dies keine Nachteile für die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferin zur Folge haben.
- (2) Für die Einstufung in die Tätigkeitsgruppe II und III und den Erhalt werden Fortbildungsveranstaltungen anerkannt, die durch die Arbeitsgemeinschaft Fortbildung Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferinnen mit entsprechender Stundenzahl bestätigt und/oder nach dem Berufsbildungsgesetz geregelt sind.
- (3) Übergangsregelung:
Für die Einstufung sind auch Fortbildungen anzuerkennen, die vor Inkrafttreten des Gehaltstarifvertrages in der Zeit vom 01.01.2006 bis 31.12.2008 insgesamt oder teilweise absolviert wurden und die nachträglich von der Arbeitsgemeinschaft tariflich im Sinne von Absatz 2 anerkannt werden.
- (4) Nicht vollzeitberufstätige Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferinnen erhalten pro Stunde der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit 1/173tel des jeweiligen Monatsgehaltes für Vollzeitbeschäftigte.

§ 6 Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung beträgt für Auszubildende ab dem 01.10.2022

im 1. Jahr monatlich	790,00 €
im 2. Jahr monatlich	870,00 €
im 3. Jahr monatlich	950,00 €

§ 7 Abrechnung

Die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferin hat Anspruch auf eine schriftliche Abrechnung ihrer Bezüge.

§ 8 Schutz- und Berufskleidung

Der Arbeitgeber stellt der Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierärzthelferin die notwendig werdende Schutz- und Berufskleidung unentgeltlich zur Verfügung.

§ 9 Zuschläge

Für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind Zuschläge zu zahlen, die nach Arbeitsstunden berechnet werden. Dabei wird ein Stundensatz von 1/173tel des Monatsgehaltes zu Grunde gelegt.

- (1) Der Zuschlag beträgt je Stunde

a) für Überstunden	25 %
b) für Sonn- und Feiertagsarbeit	50 %

- | | |
|--|-------|
| c) für Arbeiten am Neujahrstag, dem
01. Mai sowie an den Oster-, Pfingst-
und Weihnachtsfeiertagen | 100 % |
| d) für Nacharbeit | 50 % |

- (2) Besteht für dieselbe Zeit Anspruch auf mehrere Zuschlagssätze, so ist nur der höchste Zuschlag zu zahlen.

§ 10 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Gehaltstarifvertrag tritt am 01.10.2022 in Kraft.
- (2) Dieser Gehaltstarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, frühestens zum 30.09.2024.

Protokollnotiz zu § 3 (2), Berufsjahre

Die Berufsjahrberechnung gemäß § 3 (2) des Gehaltstarifvertrages vom 08.12.2000 gilt für alle Beschäftigungsverhältnisse, die ab dem 01.02.2001 abgeschlossen werden.

Für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 01.02.2001 bestanden haben, gelten die Regelungen des § 3 (2) des Gehaltstarifvertrages vom 08.12.1999.

Protokollnotiz zu § 5, Tätigkeitsgruppe II und Tätigkeitsgruppe III

Fortbildungen zum Erreichen der Höhergruppierung in die Tätigkeitsgruppe II und Tätigkeitsgruppe III können z. B. auf folgenden Gebieten absolviert werden:

- Physiotherapie
- Labor/Geräte
- Chirurgie
- Fütterung- und Ernährungsberatung
- Praxismanagement/Verwaltung/Kommunikation
- OP/Narkose Assistenz
- Assistenz in tierzahnmedizinischen Bereichen

Bis zum 31.12.2019 war bei der Höhergruppierung auch die Fortbildung zum Strahlenschutz – soweit diese in der Erstausbildung nicht enthalten war - zu berücksichtigen.

Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzhelferinnen, die bei Inkrafttreten des Gehaltstarifvertrages vom 09.12.2019 am 01.01.2020 in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und unter Berücksichtigung der Fortbildung zum Strahlenschutz in die Tätigkeitsgruppen II bzw. III eingruppiert sind, dürfen nicht herabgruppiert werden.

Sie haben weiterhin Anspruch auf dieses Tarifgehalt. Eine Reduzierung auf der Grundlage dieses Tarifvertrages ist nicht zulässig.

Änderungen aus anderen Gründen bleiben unberührt. Diese Besitzstandesregelung ist ausschließlich in der geltenden Tarifstruktur begründet. Sie gilt nicht bei Änderungen der Vergütung und Eingruppierung aus anderen Gründen. Solche Änderungen aus anderen (betrieblichen, persönlichen und sonstigen Gründen) können einvernehmlich oder auch einseitig unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen erfolgen.

BEITRITTSERKLÄRUNG

Herzlich willkommen im Verband medizinischer Fachberufe e.V.!
Bitte senden Sie Ihre Beitrittserklärung an den



Verband medizinischer
Fachberufe e.V.

Verband medizinischer Fachberufe e.V.

Postfach 10 26 80

44726 Bochum

oder per

Fax an (02 34) 777 28-200

E-Mail an info@vmf-online.de

(Ihr Beitritt ist auch unter

www.vmf-online.de möglich.)

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zum Verband medizinischer Fachberufe e.V. Die jeweils gültige Satzung erkenne ich an. Ich bin nicht Mitglied einer anderen konkurrierenden Organisation.

Name _____ Vorname _____

Straße, Nr. _____ PLZ / Ort _____

Telefon (privat) _____ Geburtsdatum _____

E-Mail (privat) _____

Ich arbeite im Bereich Human- Veterinär- Dentalmedizin Zahntechnik

Ich bin weiterqualifiziert zur bzw. zum: _____

Mein Monatsbeitrag richtet sich nach der Höhe meines Einkommens.¹ Ein entsprechender Nachweis ist der Beitrittserklärung beigelegt bzw. wird von mir direkt nachgereicht.² Auszubildende zahlen grundsätzlich den niedrigsten Beitragssatz von aktuell 5,00 EUR monatlich.

Ich bin in der Ausbildung, sie endet im (Monat/Jahr): _____

Als neues Mitglied erhalten Sie von uns ein Begrüßungspaket mit vielen wichtigen Informationen über den Verband. Ihre Mitgliedschaft beginnt an dem Tag, an dem Ihre Beitrittserklärung in der Geschäftsstelle eingegangen ist. Ab diesem Zeitpunkt können Sie die satzungsgemäßen Leistungen in Anspruch nehmen bzw. Ihren Beitritt innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen, solange Sie noch keine Leistungen in Anspruch genommen haben. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils für den laufenden Monat – erstmals für den Monat des Beitritts – fällig. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres. Bitte beachten Sie unsere Hinweise zum Datenschutz auf www.vmf-online.de. (Stand 3/2023)

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____ (T)

Bitte beachten Sie unsere Mitgliederwerbemaßnahmen – auch speziell für Auszubildende – auf unserer Website www.vmf-online.de!

¹ Die Höhe des regulären Mitgliedsbeitrages beträgt 16,00 €. Reduzierungen sind möglich. Sie richten sich nach den monatlichen Bruttoeinnahmen des Mitglieds. Die Beitragsstufen A bis D ermöglichen folgende Reduzierungen:

A) auf 5,00 € bei Bruttoeinnahmen bis 699,99 €

B) auf 9,00 € bei Bruttoeinnahmen von 700,00 bis 1.399,99 €

C) auf 12,00 € bei Bruttoeinnahmen von 1.400,00 bis 2.099,99 €

D) auf 14,00 € bei Bruttoeinnahmen von 2.100,00 bis 2.799,99 €.

Auszubildende zahlen 5,00 € monatlich.

² Bei Anspruch auf die Reduzierung ist die Höhe der monatlichen Einnahmen mit einem entsprechenden Beleg (z.B. Kopie der Gehaltsabrechnung, Elterngeldnachweis, etc.) in der Geschäftsstelle des Verbandes nachzuweisen. Der Beleg darf nicht älter als 3 Monate sein. Nach der ersten Beitragsfestsetzung muss der Nachweis mindestens einmal im Jahr, spätestens aber bei einer beitragswirksamen Änderung der Einnahmen erfolgen.

Verband medizinischer Fachberufe e.V. ■ Gesundheitscampus-Süd 33

■ 44801 Bochum ■ Gläubiger-Identifikationsnummer: DE42VMF00000478393

■ Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer): wird separat mitgeteilt

EINZUGSERMÄCHTIGUNG / SEPA-BASISLASTSCHRIFT-MANDAT

Ich möchte bequem und bargeldlos den monatlichen Mitgliedsbeitrag gemäß aktueller Beitragsordnung bezahlen und ermächtige den Verband medizinischer Fachberufe e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verband medizinischer Fachberufe e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann für die SEPA-Basislastschrift innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Kontoinhaber*in (Name, Vorname) _____

Straße Nr. _____

Postleitzahl Ort _____

Kreditinstitut _____

BIC _____ | _____

IBAN _____ | _____ | _____ | _____ | _____ | _____

Die erste Abbuchung erfolgt zum nächsten 15. des Monats. Danach gelten die u.a. Abbuchungstermine. Der bis zum nächsten Abbuchungstermin fällige Beitrag wird bei der 1. Abbuchung mit eingezogen. Zur Verbesserung des Verbraucherschutzes reichen wir die Lastschriften bis zu 6 Tage vor dem Abbuchungstermin bei der Bank ein. Bitte beachten Sie, dass Ihr Einkommensnachweis ggf. nicht berücksichtigt werden kann, wenn dieser nicht rechtzeitig bei uns eingeht. Bitte benachrichtigen Sie uns schriftlich, wenn sich Ihre Bankdaten ändern (Stand 03/2023).

Zahlungsweise (bitte ankreuzen):

- monatlich (zum 15. des Monats)
- vierteljährlich (im Voraus zum 15.01., 15.04., 15.07., 15.10.)
- halbjährlich (im Voraus zum 15.01., 15.07.)
- jährlich (im Voraus zum 15.01., abz. 3 % Rabatt auf den Jahresbeitrag)

Ort, Datum _____ Unterschrift _____